



VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DES STATUT DES SPD-KREISVERBANDES KONSTANZ

§ 1 Grundlage

Der SPD Kreisverband Konstanz gibt sich auf der Grundlage des Parteiengesetzes, des Organisationsstatuts der SPD sowie des Statuts des SPD Landesverbands Baden-Württemberg dieses Statut.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der SPD Kreisverband Konstanz umfasst das Gebiet des Landkreises Konstanz. Er besteht aus dem Kreisvorstand, den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften der SPD im genannten Gebiet.

§ 3 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist die Versammlung aller Mitglieder der SPD im Landkreis Konstanz. Er ist das oberste Organ der SPD im Kreis Konstanz.
2. Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für:
 - 2.1. Diskussion der Arbeits- und Rechenschaftsberichte des Kreisvorstands, der Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen
 - 2.2. Beschluss über die Entlastung des Kreisvorstands und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds
 - 2.3. Wahl des Kreisvorstands
 - 2.4. Wahl der Delegierten für den Landesparteitag und für den kleinen Landesparteitag (Kleiner Parteitag).
 - 2.5. Wahl einer Schiedskommission
 - 2.6. Wahl von zwei Kassenrevisorinnen / -Revisoren
 - 2.7. Wahl von Delegierten zu Landeskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, sofern diese nicht durch Kreisverbände der Arbeitsgemeinschaften gewählt werden.
 - 2.8. Diskussion und Beschluss über Anträge

§ 4 Einberufung

Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Er wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.



Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Einladung zum Kreisparteitag sollen Anträge und weitere Beratungsunterlagen beigelegt werden.

§ 5 Stimmrecht und Verhandlungsgang

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SPD, die im Kreisverband Konstanz gemeldet sind und die ihre satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

Der Kreisparteitag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, das auf Vorschlag des Kreisvorstands gewählt wird.

Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 6 Außerordentlicher Kreisparteitag

Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen, wenn

der Kreisvorstand dies beschließt,

ein Drittel der SPD-Ortsvereine im Kreis Konstanz dies fordert,

10 Prozent der Mitglieder der SPD im Kreis Konstanz dies verlangen.

Für einen außerordentlichen Parteitag kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 7 Aufstellung von Wahlvorschlägen

Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Bundes- und Landtags- sowie Europa- und Kommunalwahlen ist eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Für die Einberufung, die Wahl- und Stimmberechtigung gelten die Vorschriften der jeweiligen Wahlgesetze sowie § 4 dieses Statuts.

§ 8 Kreisvorstand

- I. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch.
- II. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kreisvorstands bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- III. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/r Kassierer/in,
 - d) dem/r Schriftführer/in
 - e) dem/r Pressesprecher/in



- f) mindestens sieben Beisitzern. Der Kreisparteitag beschließt vor Beginn der Wahlen über die Zahl der zu wählenden Beisitzer.
2. den beratenden Mitgliedern
- a) den sozialdemokratischen Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Kreisgebiet,
- b) der/m Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion oder einem/r von der Fraktion entsandten Vertreter/in,
- c) den sozialdemokratischen (Ober-)Bürgermeistern/innen
- d) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Partei oder deren VertreterInnen.
- e) der/die Regionalgeschäftsführer/in.
- IV. Der Kreisvorstand kann Arbeits- und Projektgruppen einrichten.
- V. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, über die nach jeder Neuwahl in der konstituierenden Sitzung zu beschließen ist.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (Kassierer/in) im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Sie/er vertritt in Kassengeschäften den Kreisverband nach außen. Im Falle der Verhinderung der/s Kreiskassierer/in/s führt die/der Kreisvorsitzende oder ein vom Kreisvorstand bestimmtes, Mitglied die Kassengeschäfte.

§ 10 Protokolle

Über den Kreisparteitag und über die Sitzungen des Kreisvorstandes sind von dem/der Schriftführer/in Protokolle anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Beratungen dokumentieren. Im Falle der Verhinderung des/der Schriftführers/in wird auf der Versammlung ein Vertreter gewählt. Die Protokolle der Kreisparteitage bedürfen der Gegenzeichnung der/des Versammlungsleiter/in/s.

§ 11 Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen sowie vier weiteren Mitgliedern.

Die Schiedskommission wird auf die Dauer von zwei Jahren auf dem Kreisparteitag gewählt.

Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

Im Übrigen gelten §34 des Organisationsstatutes der SPD und die Schiedsordnung der SPD.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenrevisoren

Der Kreisparteitag wählt zwei Kassenrevisor/inn/en, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie prüfen die Kassengeschäfte des SPD Kreisverbands entsprechend der Vorschriften des Parteiengesetzes und der Finanzordnung der SPD.

§ 13 Inkrafttreten und Änderung.

Dieses Statut tritt in Kraft am 22. März.2018.



Das Statut kann durch einen Beschluss des Kreisparteitags mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Bei der Einberufung des Kreisparteitags sind die zu ändernden Stellen des Statuts zu benennen. Der Änderungsvorschlag ist der Einberufung zum Parteitag beizufügen. Änderungen treten unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.

§ 14 Vorrangige Bestimmungen

Nicht abdingbare Bestimmungen des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Wahlordnungen für Bundestags, Landtags- sowie Europa- und Kommunalwahlen sowie die Regelungen des Organisationstatuts und der Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung der SPD haben Vorrang vor abweichenden Regelungen dieses Statuts.



STATUT IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 2016

§ 1 Organisationsgrundlage

Das Organisationsstatut der SPD und das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg der SPD haben Vorrang vor diesem Statut.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Konstanz.

§ 3 Gliederung des Kreisverbandes

Der Kreisverband besteht aus den Ortsvereinen und den Stützpunkten des in §2 genannten Gebietes.

§ 4 Kreiskonferenz

- I. Die Kreiskonferenz (Kreisdelegiertenkonferenz) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- II. Die Kreiskonferenz ist insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme aller Berichte
 2. Beschlussfassung über Anträge.
 3. Die Entlastung des Kreisvorstandes und des Kreiskassierers welche gesondert erfolgt.
 4. Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenrevisoren.
 5. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zur Landesdelegiertenkonferenz.
 6. Wahl der Mitglieder der Kreisverbandsschiedskommission u. ihre Stellvertreter.

§ 5 Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:

1. Den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten
2. den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes
3. Als Gäste einzuladen sind:
 - a. die SPD-Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Wahlkreises
 - b. die SPD-Oberbürgermeister- und Bürgermeister des Wahlkreises
 - c. die SPD-Kreistagsfraktion
 - d. der/die Regionalgeschäftsführer/in

§ 6 Kreiskonferenz

- I. Die Kreiskonferenz ist jedes Jahr mindestens viermal einzuberufen. Sie ist parteiöffentlich.
- II. Jeder Ortsverein bekommt:
 - 1 Grundmandat und
 - pro angefangene 20 Mitglieder eine/n Delegierte/n
- III. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederanzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Die Delegierten müssen von den Ortsvereinen ordnungsgemäß gewählt sein.



- IV. Delegierte, die mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- V. Der/die Kreisvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen haben auf der Kreiskonferenz kraft Amtes Stimmrecht.

§6a Schiedskommission

- I. Die Schiedskommission besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen sowie vier weiteren Mitgliedern.
- II. Die Schiedskommission wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Kreisdelegiertenkonferenz gewählt.
- III. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- IV. Im Übrigen gelten §34 des Organisationsstatutes der SPD und die Schiedsordnung der SPD.
- V. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Einberufung der Kreiskonferenz

- I. Die Einberufung der Kreiskonferenz erfolgt durch den Kreisvorsitzenden; der Kreisvorstand schlägt die Tagesordnung vor und bestimmt den Tagungsort.
Die Tagesordnung ist von der Konferenz zu genehmigen.
Der Termin für die Kreiskonferenz und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern der Kreiskonferenz spätestens zwei Wochen vor der Kreiskonferenz schriftlich mitgeteilt werden.
Beratungsunterlagen sind ggf. beizufügen. Die Mitglieder der Kreiskonferenz u. ihre Vertreter, sowie die Ortsvereine und Ortsvereinsvorstände können Anträge an die Kreiskonferenz stellen. Anträge müssen dem Kreisvorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Zu aktuellen Themen können Initiativanträge bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung gestellt werden, sofern sie von 10 Delegierten unterzeichnet sind.
- II. Für den Fall, dass eine außerordentliche Kreiskonferenz einzuberufen ist, kann diese Frist eine Woche beantragen.

§ 8 Außerordentliche Kreiskonferenz

Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen:

- 1. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
- 2. Wenn ein Drittel der Delegierten oder wenn Ortsvereine, die zusammen mindestens ein Drittel der Delegierten zur Kreiskonferenz stellen, dies beantragen.

§ 9 Kreisvorstand

- IV. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch.
- V. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die KreisrevisorInnen werden von der Kreiskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- VI. Der Kreisvorstand kann Arbeitskreise einrichten.
- VII. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 3. dem stimmberechtigten Mitgliedern
 - g) dem Kreisvorsitzenden,



- h) den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - i) dem/r Kassierer/in,
 - j) dem/r Schriftführer/in
 - k) dem/r Pressereferenten/in
 - l) mindestens sieben Beisitzern. Die Kreiskonferenz beschließt vor Beginn der Wahlen über die Zahl der zu wählenden Beisitzer.
4. den Beratenden Mitgliedern
- I. den sozialdemokratischen Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Kreisgebiet,
 - II. dem Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion oder dessen StellvertreterInnen,
 - III. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Partei oder deren StellvertreterInnen.
 - IV. der/die Regionalgeschäftsführer/in

§9a Kreismitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die politische Diskussion über Sachthemen im Kreisverband Konstanz neben der Kreisdelegiertenkonferenz zu führen und zur politischen Willensbildung beizutragen.
- II. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufstellung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Bundes- und Landtagswahl. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die nach den Wahlgesetzen wahlberechtigt sind.
- III. Sofern die Landtagswahlkreise nicht deckungsgleich sind mit dem Gebiet des Kreisverbandes, ist die Entscheidung über Landtagskandidaten/innen auf Teilkreisvollversammlungen zu treffen.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand bei Bedarf mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliederversammlungen der Ortsvereine oder von 10 v.H. der Mitglieder beantragt wird.
- V. Den Ortsvereinen bleibt es vorbehalten, ihre Statuten so zu ändern, dass für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Ortschaftsräte, Gemeinderäte und den Kreistag Teil-Kreisvollversammlungen zuständig sind, die sich jeweils aus den SPD-Mitgliedern der räumlich betroffenen Ortsvereine zusammensetzen. Auch hier sind die Anforderungen der jeweils gültigen Wahlgesetze zu beachten.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt der Kreiskassierer im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Er vertritt in Kassengeschäften den Kreisverband nach außen. Im Falle der Verhinderung des Kreiskassierers führt der Kreisvorsitzende oder ein vom Kreisvorstand bestimmtes, stimmberechtigtes Mitglied der Kreiskonferenz die Kassengeschäfte.

§ 11 Protokollführung

Über die Kreiskonferenz und die Sitzungen des Kreisvorstandes sind vom Schriftführer Beschlussprotokolle zu führen. Auf Verlangen sind Minderheitsmeinungen aufzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird auf der Versammlung ein Vertreter gewählt. Die Protokolle bedürfen der Gegenzeichnung des Versammlungsleiters.



§ 12 Inkrafttreten und Änderung des Kreisstatutes

Dieses Kreisstatut tritt am 31. Januar 1995 in Kraft.

§ 13 Änderung des Kreisstatutes

Änderungen dieses Kreisstatutes bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kreiskonferenz.

§ 14 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Geschäfts- und Wahlordnung ist Bestandteil des Kreisstatutes.